

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **94 (1976)**

Heft 38: **GEP Generalversammlung in Genf, 23. bis 26. September**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wettbewerbe

Wettbewerb in zwei Stufen «Obstmarkt» in Herisau. Der Veranstalter bittet uns um Bekanntgabe der folgenden Einschränkung betreffend die Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung: Teilnahmeberechtigt sind alle Architekten, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz zurzeit der Ausschreibung im Kanton Appenzell-Ausserrhoden haben (vergleiche Ausschreibung in Heft 36, Seite 528).

Forum Wettbewerbe

Zwei Beschwerden gegen ein Preisgericht

Anfang 1974 wurde ein zweistufiger Wettbewerb auf Einladung für eine Wohnüberbauung eröffnet. An der ersten Stufe waren acht Architekturbüros beteiligt. Die zweite Stufe wurde auf drei Teilnehmer beschränkt. Von diesen haben die im zweiten und dritten Rang befindlichen Verfasser A, bzw. B, Beschwerden gegen die Beurteilung durch das Preisgericht erhoben.

Ein Demonstrationsversuch am untauglichen Objekt

Im ersten Fall verlangte Architekt A, dass 11 von ihm festgestellte sachliche Mängel im Bericht des Preisgerichts zu überprüfen und richtigzustellen seien. Er gab dazu entsprechende Begründungen. Eine Änderung in der Rangfolge wurde nicht verlangt. Vielmehr wollte der Beschwerdeführer mit seinem Vorgehen gegen die innere Aushöhlung des Wettbewerbs ein Exempel statuieren, wozu er sich auch als Teilnehmer mit preisrichterlicher Erfahrung berufen fühlte. Der allgemeine Kommentar zur inneren und äusseren Gefährdung des Wettbewerbswesens war für den Beschwerdeausschuss jedoch nicht Gegenstand zu einer Stellungnahme. Vielmehr galt es, die «Mängelrüge» des Projektverfassers anhand seiner schwer lesbaren und untereinander teils abweichenden Pläne und der Entgegnung des Preisgerichts zu überprüfen. Der Ausschuss führte seine Untersuchungen vorerst durch, ohne von der Stellungnahme des Preisgerichts Kenntnis genommen zu haben. Nachträglich zeigte ein Vergleich der Feststellungen im wesentlichen Übereinstimmung.

Es würde zu weit führen und sich sachlich kaum rechtfertigen, die Untersuchung des Beschwerdeausschusses hier im einzelnen aufzuführen. Hingegen seien die *Schlussfolgerungen* im Ausschussbericht vermerkt:

- Das Preisgericht hat die für die Beurteilung und Rangierung bestimmenden Aspekte des Projekts sachlich festgestellt. Unstimmigkeiten der Pläne oder abweichend interpretierten Programmanführungen wurde dabei kein entscheidendes Gewicht verliehen.
- Die Vorteile des Projekts sind eingehend gewürdigt worden.
- Das Projekt des Architekten A ist somit korrekt beurteilt worden.

Zu diesen Feststellungen gab der Ausschuss noch folgende *Auffassung* bekannt: Im Rahmen der zweiten Stufe eines Wettbewerbs und im Vergleich zur ausgesetzten Preissumme hätten vom Projektverfasser in manchen Teilen vollständiger ausgezeichnete oder zumindest beschriftete Pläne erwartet werden dürfen. Der Beschwerdeführer muss daher auch in Kauf nehmen, dass in diesem Falle einzelne seiner Gedanken vom Preisgericht nicht soweit interpretiert werden konnten, wie es der Verfasser mit seinen Beanstandungen im nachhinein verlangt hatte. Schliesslich wäre es dem Einsprecher nach Ansicht des Ausschusses möglich gewesen, bei objektiver Prüfung des Berichts, die vom Preisgericht kritisch angeführten Bemerkungen persönlich abzuklären und entgegenzunehmen.

Der Beschwerdeausschuss hat der Wettbewerbskommission beantragt, die Beschwerde *abzulehnen*. Die nicht unbeträchtlichen Verfahrenskosten wurden dem Beschwerdeführer auf-erlegt.

Einsprache verständlich – Antrag abgelehnt

Im zweiten Fall stellte der Einsprecher B den Antrag, es sei die Beurteilung in der zweiten Stufe zu wiederholen, und zwar nach für alle drei Projekte einheitlichen Gesichtspunkten. Die Gründlichkeit der Prüfung sollte dabei der Stufe des Projektwettbewerbs angemessen sein. Architekt B geht von der Voraussetzung aus, dass die Ausschreibung eines Wettbewerbs in zwei Stufen u. a. zu dem Zwecke erfolgt, dass der Ausarbeitungsgrad in der zweiten Stufe verstärkt und die Lösungen der gestellten Aufgabe vertieft werden sollen. Dieser Auffassung zu sein, räumt er auch dem Preisgericht ein. Hingegen macht B als Teilnehmer für sich das Bestehen einer *Rechtsunsicherheit* geltend, indem dasselbe Faktum (z. B. Lage der Schlafräume) im einem Projekt kritisiert, im andern aber ohne Bemerkung hingenommen worden ist.

Das Preisgericht ist in seiner Arbeit zur Objektivität verpflichtet (Art. 18.1 WO). Dies schliesse in sich – so Architekt B –, dass die Projekte nach *gleichen Beurteilungskriterien* geprüft und bewertet würden. Die Wahl und Gewichtung dieser Kriterien liege dabei im Ermessen des Preisgerichts. Diesem Umstand komme in einem zweistufigen Wettbewerb besondere Bedeutung zu. In einem solchen nämlich schaffe die Jury in ihrer individuellen Kritik der ersten Stufe *eine* der Grundlagen zur Weiterbearbeitung dadurch, dass sie den Teilnehmern ihre Beurteilungskriterien zumindest teilweise bekanntgibt.

In der Begründung seines Antrags (Beschwerde) führt B im Vergleich zum erstprämierten Projekt noch Unstimmigkeiten in den Plänen und Schnitten auf, ferner Abweichungen von den Programmanforderungen (z. B. Einpassung in das Gelände und Systematik der Wohnungsaufteilung).

Nach Einsicht in alle drei Projekte der zweiten Stufe gelangte der Ausschuss zu folgender *Ansicht*:

- Die vom Beschwerdeführer aufgezeigten Unstimmigkeiten und Abweichungen vom Programm im erstrangierten Projekt wurden in der Einzelkritik vom Preisgericht nicht genügend vermerkt. Die Einsprache ist daher verständlich.
- Andererseits aber sind laut Bericht die Vorteile des im ersten Rang befindlichen Projekts in seiner Gesamtkonzeption und durch die angebotenen Wohnungseinheiten für das Preisgericht so ausschlaggebend, dass auch eine genaue Aufführung der Mängel oder Programmabweichungen die aufgestellte Rangliste nicht ändern kann. Dies um so weniger, als das Preisgericht ja «der Bauherrschaft empfiehlt, den Verfasser dieses Projekts (1. Preis) im Sinne der Projektkritik mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen».

Der Beschwerdeausschuss beantragte der Wettbewerbskommission, das Verlangen des Beschwerdeführers nach einer Wiederholung der Jurierung der zweiten Stufe *abzulehnen*.

Die *Kosten* des Verfahrens gingen zu je einem Drittel zu Lasten des Preisgerichts, des Beschwerdeführers und des SIA mit folgender *Begründung*:

- Das *Preisgericht*, dem man seine gewissenhafte Gesamtarbeit nicht absprechen darf, hätte durch eine mehr ins Detail gehende Einzelkritik des erstrangierten Projekts und durch eine klarere Fragenbeantwortung (Schlafräume) die Beschwerde vermeiden können.
- Der *Beschwerdeführer* müsste hingegen einsehen, dass für das Preisgericht die Qualitäten des im ersten Rang stehenden Projekts so eklatant sind, dass ein Antrag auf Wiederholung der Beurteilung der gleichen Projekte keine Änderung in der Rangliste ergeben kann.
- Weil aber daneben die Kritik des Beschwerdeführers in manchen Punkten begrifflich ist, kann auch nach den Schlussfolgerungen des Ausschusses ein Rest des Zwistes noch nicht getilgt sein. An einer gerechten Handhabung des Wettbewerbswesens ohne verbleibende Ressentiments hat aber der SIA ein *Vereinsinteresse*, für das er in diesem Fall ebenfalls ein- stehen soll.

G. R.

Herausgegeben von der Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Redaktion: K. Meyer, M. Künzler, B. Odermatt; Zürich-Giesshübel, Staffelstr. 12,
Telephon 01 / 36 55 36, Postcheck 80-6110

Briefpostadresse: Schweizerische Bauzeitung, Postfach 630, 8021 Zürich